

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1977	Nummer 122
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied- Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	7. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Kindergartengesetzes (KgG)	1800

I.

2160

**Durchführung
des Kindergartengesetzes (KgG)**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 11. 1977 – IV/1 – 6001.6

1. Um eine möglichst einheitliche Handhabung der §§ 14, 17 KgG vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216) in Verbindung mit der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972, (GV. NW. S. 166) geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1976 (GV. NW. S. 281), – SGV. NW 216 – sicherzustellen, habe ich gemeinsam mit den Landschaftsverbänden – Landesjugendämtern – und den Spitzenverbänden der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege für den Antrag (Anlage 1), die Bearbeitung (Anlage 2) und die Bewilligung (Anlage 3.1–3.8) von Betriebskostenzuschüssen des Landes und der Jugendämter Formularmuster erarbeitet, deren Übernahme hiermit empfohlen wird. Die Formulare gehen davon aus, daß der Antrag auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses für das abgelaufene Rechnungsjahr in der Regel mit dem Antrag auf Gewährung eines Abschlags auf den Betriebskostenzuschuß für das laufende Rechnungsjahr verbunden wird. Die Anträge sollen jeweils bis spätestens 1. Februar des laufenden Rechnungsjahres bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

Anlage 1
Anlage 2
Anlage
3.1–3.8

T.

2. Für die Angemessenheit von Honoraren gelten die Vergütungssätze der Mehrarbeit im Schuldienst, des nebenamtlichen Unterrichts und des zusätzlichen Unterrichts durch Lehramtsanwärter (RdErl. d. Kultusministers v. 12. 8. 1977 – GABl. NW. S. 477) entsprechend.
3. Nach § 17 Absatz 3 KgG ist bei der Gewährung erhöhter Betriebskostenzuschüsse nach § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3 und § 15 Absatz 4 KgG das Jugendamt bei der Gewährung seines Zuschusses zu den Betriebskosten an die Entscheidung des Landesjugendamtes gebunden. Das Landesjugendamt leitet in diesen Fällen eine Durchschrift seines Bewilligungsbescheides an den Empfänger und die Durchschrift des Bearbeitungsbogens dem zuständigen Jugendamt zu. Das Jugendamt hat die Anerkennungsfähigkeit der Betriebskosten nicht erneut festzustellen, sondern setzt seinen Zuschuß aufgrund der vom Landesjugendamt anerkannten Betriebskosten fest.
4. Mein RdErl. v. 29. 3. 1973 (SMBI. NW. 2160) wird hiermit aufgehoben.

Anträge von finanzschwachen Trägern und solche für Tageseinrichtungen für Kinder in sozialen Brennpunkten sind 3fach, alle übrigen 2fach einzureichen!

An den
Gemeinde – Ober – Stadt – Kreis – Direktor
Jugendamt

Über das Jugendamt an den
Direktor des Landschaftsverbandes
Landesjugendamt

Zutreffendes
bitte

☒ ankreuzen

bzw.

ausfüllen!

Anschrift der Einrichtung

Auskunft erteilt (Name und Telefon)

← Hier ist der zuständige Mitarbeiter des Trägers, bei zentralen Verwaltungsstellen für die Abrechnung von Anträgen ist der zuständige Mitarbeiter dieser Stelle anzugeben.

Aktenzeichen
des Befreiungsbescheides

Aktenzeichen des letzten
Betriebskosten-Bewilligungsbescheides

1 Antrag auf Gewährung

- ☐ 1.1 eines Betriebskostenzuschusses
☐ 1.2 und – von vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf den Betriebskostenzuschuß

des Jugendamtes und des Landes nach § 14 Abs. 1 KgG

f. d. Z. vom 19..... bis 19.....

← Bei Einrichtungen, die im Laufe des RJ eröffnet werden, ist hier der Tag der Inbetriebnahme anzugeben.

- ☐ 1.3 und eines erhöhten Betriebskostenzuschusses des Landes
☐ 1.4 und – von vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf einen

erhöhten Betriebskostenzuschuß des Landes

nach
§ 14 Abs. 2 Satz 2 KgG

nach
§ 14 Abs. 2 Satz 3 Kh

☐ 1.5 (Sozialer Brennpunkt)

☐ 1.6 (Armer Träger)

← Eine ausführliche Sachdarstellung unter Berücksichtigung der Grundsätze des RdErl. vom 20. 9. 1972 (SMBI. NW 2160) ist beim erstmaligen Antrag eines erhöhten Betriebskostenzuschusses des Landes beizufügen. Eine Erklärung, daß die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, ist jedem Antrag beizufügen. Bei Einrichtungen in sozialen Brennpunkten ist die jeweilige Bestätigung des Jugendamtes erforderlich.

Allgemeines

2 Zuständiger Spitzenverband des Trägers

angeschlossen seit

3 Rechtsform des Trägers

Vereinsregister-Nr.

← Nur bei eingetragenen Vereinen

4 Anerkannt nach § 9 JWG

durch
Erlaß des Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom

← Nur bei Trägern der freien Jugendhilfe anzugeben. Gehört der Träger der Tageseinrichtung einem Spitzenverband an, der durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder das Landesjugendamt mit den ihm als Mitglied angehörenden Orts-, Bezirks- und Landesverbänden nach § 9 JWG öffentlich anerkannt worden ist, dann ist hier der Erlaß bzw. die Verfügung und das Datum der Anerkennung des Spitzenverbandes anzugeben.

durch Verfügung des

vom

5 Ist der Träger



„Ja“ ist anzukreuzen, wenn die Einrichtung dem Träger vom Eigentümer kostenlos, jedoch mit der Auflage, die Baulast an Dach und Fach zu tragen, überlassen worden ist.

5.1
Eigentümer
des Grundstückes
und der Einrichtung?

☐ Ja ☐ Nein

5.2
nicht Eigentümer aber
nutzungsberechtigt
wie ein Eigentümer?

☐ Ja ☐ Nein

5.3
Erbbau-
berechtigter?

☐ Ja ☐ Nein

5.4
Mieter
der Einrichtung?

☐ Ja ☐ Nein

- 6 Zuletzt erteilte widerrufliche Befreiung der Einrichtung von der Anwendung des § 28 JWG durch das Landesjugendamt gem. § 79 Abs. 2 JWG:

Datum der Verfügung

Ist die Befreiung befristet erteilt worden?

Ist seit der Erteilung der Befreiung ein Wechsel in der Leitung der Einrichtung eingetreten?

Ja, bis

Nein

Ja

Nein

- 7 Ist die Einrichtung in der Woche regelmäßig an mindestens 4 Werktagen, durchschnittlich mindestens zwischen 3 bis 4 Stunden täglich geöffnet?

Ja

Nein

- 8 Vom Landesjugendamt sind nach § 79 JWG insgesamt genehmigt:

Gruppen

Plätze

davon



für Kinder im Alter von - bis Jahren

Gruppe 1

Gruppe 2

Gruppe 3

Gruppe 4

Gruppe 5

Gruppe 6

- 9 Aufgenommene Kinder insgesamt im abgelaufenen RJ:

im Jahresdurchschnitt



im Alter von 3 bis 6 Jahren

ganztägig mit Verpflegung untergebracht und betreut



davon in den einzelnen Gruppen



Gruppe 1

Gruppe 2

Gruppe 3

Gruppe 4

Gruppe 5

Gruppe 6

- 10 Erklärung zur Unterbelegung

10.1

Wird die Mindestgruppenstärke gem. § 4 Abs. 1 BKVO unterschritten?

Bei „Nein“ entfällt die Beantwortung von 10.2, 10.3 und 10.4!

Ja, seit

Nein

10.2

Ist die Mitteilung darüber an das Jugendamt erfolgt?

Ja, am

Nein

10.3

Hat das Jugendamt weitere Kinder vermittelt?

Ja

Nein

10.4

Ist die Aufnahme von Kindern abgelehnt worden, obwohl sie im Einklang mit den nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 KGG genannten Aufnahmegrundsätzen gestanden hätte?

Ja

Nein

- 11 Wurde das im letzten Bearbeitungsbogen festgestellte Mehraufkommen an Elternbeiträgen aus Vorjahren erstattet?

Bei Beantwortung mit „Nein“ ist durch zusätzliches Ankreuzen eine Aussage über die Verwendung des Mehraufkommens erforderlich.

Ja

Nein

Mehraufkommen wird den Erziehungsberechtigten noch erstattet.

Mehraufkommen wird in das laufende RJ übertragen und bei Berechnung des Elternbeitrages für das laufende RJ berücksichtigt. Die Zustimmung jedes einzelnen Erziehungsberechtigten liegt vor.

- 12 Sind Personalkostenzuschüsse für Krippen, Krabbelstuben, Horte und altersgemischte Gruppen gewährt worden?

Ja

Nein

- 13 Räumliche Situation der Einrichtung

13.1

Gruppenräume

13.2

Zusätzliche Gruppenräume von mind. 15 qm, aber weniger als 25 qm Grundfläche

13.3

Zusätzliche Gruppenräume von 25 qm oder mehr qm Grundfläche

13.4

Liege- und Gymnastikräume

13.5

Der Bau der Einrichtung wurde vor dem 1.1.1974 bezuschußt

13.6

Der Bau der Einrichtung wurde nach dem 1.1.1974 bezuschußt. Die Planung erfolgte nach den Richtlinien vom 30.11.1973

14 Veränderung der Rücklage nach § 3 (1) 7 bzw. § 3 (1) 8 BKVO im abgelaufenen RJ 19.....

Dient nur dem Nachweis der Rücklage, nicht jedoch dem Nachweis der Aufwendungen nach § 3 (1) 7 bzw. § 3 (1) 8 BKVO.

14.1 Rücklage per 1. 1. des abgelaufenen RJ DM

14.2 Zuführung zur Rücklage
aus den Betriebsmitteln des abgelaufenen RJ + DM
oder

14.3 Entnahme aus der Rücklage
zur Verstärkung der Betriebsmittel des abgelaufenen RJ - DM

14.4 Zinserträge aus der Rücklage des abgelaufenen RJ + DM

Die Rücklage muß zum jeweils höchstmöglichen Zinssatz angelegt werden.

14.5 Stand der Rücklage per 31. 12. des abgelaufenen RJ DM

15 Rechtsverbindliche Erklärung

Wir erklären, daß

1. die vorstehenden Angaben, einschließlich der folgenden Anlagen 1 bis 3 richtig und vollständig sind;
2. die Belege mindestens 5 Jahre zur Verfügung gehalten werden;
3. wir der Bewilligungsbehörde unverzüglich jede Änderung mitteilen, die voraussichtlich zu einer Verminderung oder Erhöhung der Betriebskosten gegenüber der Abschlagszahlung um mindestens 20 v.H. führen würde;
4. wir uns verpflichten, die uns gemäß den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder (SMBI. NW 21630 v. 4. 4. 74) obliegenden Pflichten und Auflagen zu erfüllen und die Mittel des Landes und des Jugendamtes nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

Den Zuschuß bitten wir auf folgendes Konto zu überweisen:

Bankinstitut und Bankleitzahl	Konto-Nr.
Bezeichnung des Kontoinhabers	zu Gunsten Haushalts-/Buchungsstelle

Unterschrift(en) des/der Zeichnungsberechtigten des Trägers:

16 Einnahmen

1	2	3
Haushaltsstelle/ Konten-Nr. des Trägers	Ist-Einnahmen zu anerkennungsfähigen Kosten für Kindergartenkinder 19	Soll-Einnahmen 19

16.1 Elternbeiträge

16.11 Von den Eltern aufgebraachte Beiträge

16.12 Kommunale Zuschüsse zu den Elternbeiträgen

16.13 Sonst. Zuschüsse und Spenden zu den Elternbeiträgen

16.14 Vortrag aus Vorjahren

ZwS 16.11 bis 16.14		

16.15 Restzahlung für Vorjahr

16.2 Landeszuschuß

ZwS 16.2

16.3 Zuschuß des Jugendamtes

ZwS 16.3

16.4 Eigenleistung des Trägers

16.41 Vom Träger aufgebraachte Eigenleistung

16.42 Sonst. kommunale Zuschüsse zur Eigenleistung des Trägers

16.43 Sonst. Zuschüsse, Spenden usw. zur Eigenleistung d. Trägers

16.44 Aus der Kirchensteuer

ZwS 16.41 bis 16.44		
16.5 Addition der Zwischensummen zu anerkennungsfähigen Kosten	16.5	

16.5 Addition der Zwischensummen zu anerkennungsfähigen Kosten

16.5

16.6 Nicht anerkennungsfähige Kosten

16.61 Vom Träger selbst aufgebracht

16.62 Sonst. komm. Zuschüsse zu den nicht anerkannten Kosten

16.63 Sonst. Zuschüsse, Spenden usw. zu den nicht anerkannten Kosten

16.64 Leistungen der Eltern für die Beköstigung

16.65 Aus der Kirchensteuer

16.66 Versicherungsleistung / Schadenersatzleistungen

Für Krippen, Krabbelstuben, Horte und altersgemischte Gruppen:

16.67 Personalkostenzuschüsse des Landes

16.68 Elternbeiträge

16.69 Zuschuß zu den Elternbeiträgen

1	4	5
Haushaltsstelle/ Konten-Nr. des Trägers	Ist-Einnahmen zu nicht anerkennungsfähigen Kosten 19	Soll-Einnahmen 19

16.6		

16.7 Entnahme aus angesammelten Rücklagemitteln

16.7

16.8 Summe Einnahmen (16.5 + 16.6 + 16.7)

Anlage 2
zum Antrag vom

zu Spalte 1: Schlusselzahl Dienstleistung

- 10 = Leihenn
11 = Gruppenfestern
12 = Hilfskraft
13 = Berufspraktikant
14 = Vertretung Leiter
15 = Vertretung für die
16 = Sonstige Vertretung
17 = Beurlaubung

18 - FQ5- oder sonst. Praktikant (kein Berufspraktikant)
19 - Sonstige (Erläuterung auf besonderem Bogen)

zu Spalte 3: Schlüsselzahl Ausbildung

- | | |
|----|-------------------------------------|
| 20 | Sozialpädagoge (Jugendleiter) |
| 21 | Sozialarbeiter |
| 22 | Erzieher (Kindergarten, einschli |
| 23 | gleichgestellt durch Minister für A |
| 24 | Kindertagesstätten |
| 25 | Kindergartenleiter |
| 26 | ohne Ausbildung |
| 27 | hauswirtschaftliche Ausbildung |
| 28 | Honorarkraft (Erfahrung auf beson |
| 29 | FOS- oder sonst. Praktikant (kein B |

7 AUGUST 1972

Bezeichnung der Gruppe wie auf
Bl. 2 des Antrages unter Ziffer 8
des Fachtitels angegeben
in mehreren Gruppen tätig
gewesen, dann sind diese anzu-
geben. Daher ist in Klammern
die Zahl der Monate der Tätigkeit
in der jeweiligen Gruppe zu nennen.
Die Gehaltskosten sind entsprechend
anzuschlüsseln, wenn sie in einer
Gruppe tätig war, die nicht als
Kindergartengruppe anzusehen ist.

20 Spots 8 + 8

Die Beiträge sind nicht nach den einzuhörenden Beitragsarten aufzuschlüsseln, wohl aber für jede einzelne Kraft anzugeben. Bei Honoraren ist eine Erläuterung auf besonderem Blatt erforderlich.

zu Seite 11

Beim	Bei reimen Kindergarten sind diese Angaben bei den Sachkosten (Anf. 3) anzugeben
Beim	
2, 13: Nur Ist-Ausgaben eintragen!	

zu Spalte 12 + 13

Bei reinen Kindergeldern
diese Angaben beibehalten
(Anl. 3) anzugeben

228 = Honorarkraft (Erläuterung auf besonderem Bogen)
229 = FOS- oder sonst. Praktikant (kein Berufspraktikant)

[illegible]

02

செய்து

12

12

11

5

Summen Ist-Ausgaben

↳ Summen Haushaltsvoranschlag

1	2	3	4	5	6	7
			Haushaltsvoranschlag für das laufende RJ			
BKVO	Art der Ausgabe	Haushaltsstelle/ Konten-Nr. des Trägers	Ist-Ausgaben im abgelaufenen RJ		nach BKVO anerkanntungsfähig	
			nach BKVO anerkanntungsfähig	nach BKVO nicht anerkanntungsfähig	nach BKVO anerkanntungsfähig	nach BKVO nicht anerkanntungsfähig
	Fahrtkostenzuschüsse					
	Verpflegungskostenzuschüsse					
§ 3 (1) 12	Personalbeschaffungskosten					
§ 3 (1) 7	Instandhaltung und Wartung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen (Siehe auch Blatt 3)					
			direkte Ausgaben Zuführung zur Rücklage	direkte Ausgaben Zuführung zur Rücklage	direkte Ausgaben Zuführung zur Rücklage	direkte Ausgaben Zuführung zur Rücklage
			→	→	→	→
§ 3 (1) 10	Heizung	insgesamt				
§ 3 (1) 9	Reinigung, einschl. Wäschereinig. u. San. Bedarf					
§ 3 (1) 10	Wasser, Gas, Strom					
§ 3 (1) 1	Grundsteuer, sonst. Grundstückabgaben					
§ 3 (1) 3	Versich.-Prämien f. Grundstücke u. Gebäude					
§ 3 (1) 5.6	Mieten, Pacht, Erbbauzins					
	Transportkosten					
	Kfz - Unterhaltung					
§ 3 (1) 8	Unterhaltung von angemieteten Räumen sowie von Ausstattungsgegenständen (Siehe auch Blatt 3)		direkte Ausgaben Zuführung zur Rücklage	direkte Ausgaben Zuführung zur Rücklage	direkte Ausgaben Zuführung zur Rücklage	direkte Ausgaben Zuführung zur Rücklage
			→	→	→	→
§ 2 (1)	Reisekosten (siehe Erläuterung z. Bl. 5, Spalte 13)	insgesamt				
§ 3 (1) 13	Fernmeldekosten					
§ 3 (1) 13	Porto					
		zu übertragen auf Bl. 6.2:				

1806

1	2	3	4	5	6	7
BKVO	Art der Ausgabe	Haushaltsstelle/ Konten-Nr. des Trägers	Ist-Ausgaben im abgelaufenen RJ			
			nach BKVO anererkennungsfähig	nach BKVO nicht anerkennungsfähig	nach BKVO anererkennungsfähig	nach BKVO nicht anerkennungsfähig
Übertrag von Bl. 6.1						
§ 1 (4)	Kosten der Fortbildung (Erläuterg. Bl. 5, Spalte 12)					
	Beköstigung der Kinder					
	Ausgaben für Feste und Feiern					
§ 3 (1) 2	Beiträge an Fachverbände					
§ 3 (1) 4	Haftpflichtversicherung des Trägers					
	Verwaltungsbeiträge					
	Darlehnszinsen					
	Darlehnsstilgung					
ZwS						

§ 3 (1) 15	Getränke für Kinder	Nur Kosten für Kindergarten- und altersgemischte Gruppen	Nur für Krippen, Krabbelstuben und Horte	Nur Kosten für Kindergarten- und altersgemischte Gruppen	Nur für Krippen, Krabbelstuben und Horte
		Nur Kosten für Kindergarten- u. altersgemischte Gruppen im Rahmen d. zul. Höchstbeiträge	Kosten f. Krippen, Krabbelst. u. Horte sowie Aufwendung. f. Kindergarten- u. altersgemischte Gruppen, die die zul. Höchstbeiträge überschreiten	Nur Kosten f. Kindergarten- u. altersgemischte Gruppen im Rahmen d. zul. Höchstbeiträge	Kosten f. Krippen, Krabbelst. u. Horte sowie Aufwendung. f. Kindergarten- u. altersgemischte Gruppen, die die zul. Höchstbeiträge überschreiten
§ 3 (1) 14	Beschaff. u. Unterhalt. v. Spiel- u. Beschäft. Mat.				
§ 3 (1) 11	Büro- und Schreibbedarf				
§ 3 (1) 16	Elternarbeit				
ZwS					

Summe Sachkosten insgesamt			
Personalkosten gem. Anl. 2			
Ausgaben insgesamt			

1807

3. Sachkosten

3.1 Kürzungsgründe

3.11 Diese Aufwendungen entsprechen nicht den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung.	3.12 Diese Aufwendungen überschreiten den zulässigen Höchstbetrag.	3.13 Diese Aufwendungen wurden nicht für Kindergartengruppen geleistet	3.14	3.15
3.2 Berechnung			für Rechnungsjahr 19...	für Rechnungsjahr 19...
Anerkennungsfähige Sachkosten nach Angabe des Tragers. Bei kombinierten Einrichtungen ohne Ausgaben nach § 3 (1) Nr. 11, 14, 15, 16 BKVO			DM	DM
Kurzung gem. Punkt	bei Gliederungsziffer des Antrages			
3.21 Zwischensumme				

3.22 Kurzungen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 14, 11, 15, 16 BKVO

3 221 Sachkosten nach Angabe des Trägers für kombinierte Einrichtung			DM	DM
Kürzungen	für Rechnungsjahr 19...	für Rechnungsjahr 19...		
Ziffer 14	DM	DM		
Ziffer 11				
Ziffer 15				
Ziffer 16				
3 222 Gesamtsumme der Kürzungen			DM	DM

3.3 Anerkannte angemessene Sachkosten insgesamt

4. Festsetzung der anerkannten angemessenen Betriebskosten, und zwar

☐ endgültig.	☐ vorläufig.	Die endgültige Festsetzung siehe Punkt 5.
Eine Kürzung der Betriebskosten bei Punkt 5 kommt nicht in Betracht.		
4.1 Kindergarten		
Anerkannte angemessene Personalkosten gem. Punkt 2.3		DM
Anerkannte angemessene Sachkosten insgesamt gem. Punkt 3.3		DM
Anerkannte angemessene Betriebskosten		
Die durchschnittlichen angemessenen Betriebskosten je Kindergartengruppe betragen somit		

4.2 Kombinierte Einrichtung

4.21 Vom Landesjugendamt genehmigte Gruppen	4.22 davon Kindergartengruppen	4.23 Der Anteil der Kindergartengruppen an der Gesamtzahl der Gruppen beträgt somit (v.H.-Satz)	 Nach der BKVO können die Sachkosten nur insoweit berücksichtigt werden, als dies dem Anteil der Kindergartengruppen an der Gesamtheit der Gruppen in der Einrichtung entspricht
4.24 Berechnung			für Rechnungsjahr 19...
v.H.-Satz (Punkt 4.23)	der anerkannten angemessenen Sachkosten gem. Punkt 3.21	=	DM
Sachkosten § 3 Abs. 1 Ziff. 14, 11, 15, 16 nach Angabe des Trägers gem. Punkt 3.221			+
Kürzungen gem. Punkt 3.222			./.
Anerkannte angemessene Sachkosten			=
Anerkannte angemessene Personalkosten gem. Punkt 2.3			+
Angemessene Betriebskosten			=
Die durchschnittlichen angemessenen Betriebskosten je Kindergartengruppe betragen somit			

5. Endgültige Festsetzung der Betriebskosten

1890

5.1 Abzugshöhe und-gründe

5.11 50 v.H. des Betrages in Spalte 2, wenn mehr als 25 v.H., jedoch höchstens 50 v.H. der Kinder der Gruppe der in § 1 KgG genannten Altersstufe nicht angehören (siehe § 5 BKVO)	5.12 100 v.H. des Betrages der Spalte 2, da mehr als 50 v.H. der Kinder der Gruppen den in § 1 KgG genannten Altersstufen nicht angehören. (siehe § 5 BKVO)	5.13 Wenn die Gruppenstärke geringer ist als nach § 4 BKVO müssen die durchschnittlich angemessenen Betriebskosten gemäß Punkt 4 um den Prozentsatz der Unterschreitung gekürzt werden.
--	---	---

5.2 Berechnung für das Rechnungsjahr 19....

1	2	3	4	5	
Gruppe	Durchschnittliche angemessene Betriebskosten je Kindergartengruppe gemäß Punkt 4	Abzug gemäß Punkt 5.11	Abzug gemäß Punkt 5.12	Abzug gemäß Punkt 5.13	
1	DM	DM	DM	DM	v.H.-Satz
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
Summen		./.	./.	./.	
Somit sind endgültig festzusetzen:		angemessene Betriebskosten		DM	

5.3 Berechnung für das Rechnungsjahr 19....

1	2	3	4	5	
Gruppe	Durchschnittliche angemessene Betriebskosten je Kindergartengruppe gemäß Punkt 4	Abzug gemäß Punkt 5.11	Abzug gemäß Punkt 5.12	Abzug gemäß Punkt 5.13	
1	DM	DM	DM	DM	v.H.-Satz
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
Summen		./.	./.	./.	
Somit sind festzusetzen:		angemessene Betriebskosten		DM	

6. Berechnung des Betriebskostenzuschusses des Jugendamtes – und – des Landes

18.11

Rechnungsjahr 19...		angemessenen Betriebskosten DM	
6.1 Für das	betragen lt. Punkt 4 oder 5 die		
6.11 Davon entfallen auf			
Träger		Eltern	
1/6	1/3	1/6	1/3 – v. H. v. 1/3
DM	DM	DM	DM
		ist aufzubringen	
Übertrag von Land		Aufkommen gemäß 16.11-16.14 des Antrages	
		Mehr-/ Minder- aufkommen	
		ist auszugleichen	
		ist zu erstatten bzw. anzurechnen auf Elternbeitrag 19...	
			Summe, zu übertragen auf Träger
			verbleiben insgesamt
6.12 Bereits erhaltene und zu verrechnende Abschlagszahlungen		für	
		Quartal I	
		Quartal II	
		Quartal III	
		Quartal IV	

6.13 Nach Abzug der Abschlagszahlungen ergibt sich demnach	☐ eine Nachzahlung von	DM	DM
	☐ eine Überzahlung von		
6.14 Der vorstehende Betrag wird mit der nächsten Zahlung	verrechnet.	verrechnet.	
	noch angewiesen.	noch angewiesen.	

Rechnungsjahr 19...		angemessenen Betriebskosten DM	
6.2 Für das	betragen lt. Punkt 4 oder 5 die		
6.21 Davon entfallen auf			
Träger		Eltern	
1/6	1/3	1/6	1/3 – v. H. v. 1/3
DM	DM	DM	DM
Übertrag von Land			
			Summe, zu übertragen auf Träger
			verbleiben insgesamt
6.22 Das sind pro Quartal			
6.23 Bereits gewährte Abschlagszahlungen			
6.24 Verbleiben als weitere Abschlagszahlungen		für	
		Quartal I	
		Quartal II	
		Quartal III	
		Quartal IV	
6.25 Noch zu bewilligen und auszuzahlen			

7. Bearbeitungsvermerke

7.1 Bewilligungsbescheid erteilen (6.11 + 6.25)	über DM	über DM
7.2 Auszahlungsanordnung fertigen (6.13 + 6.25)		
Sachlich richtig und festgestellt		

Jugendamt

Ort, Datum

An

Betrifft:

Betriebskostenzuschuß für die Tageseinrichtung für Kinder

in

Ihr Antrag vom

Bewilligungsbescheid

gemäß §§ 14, 17 des Kindergartengesetzes vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534) über die Gewährung

- ☐ eines Landeszuschusses für das Kalenderjahr 19.....
- ☐ eines widerruflichen Landeszuschusses für das Kalenderjahr 19....., Quartal(e)
- ☐ eines Jugendamtszuschusses für das Kalenderjahr 19.....
- ☐ eines widerruflichen Jugendamtszuschusses f. d. Kalenderjahr 19....., Quartal(e)

1. Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen unter den nachstehend aufgeführten Bewilligungsbedingungen:

1.1 einen **Landeszuschuß** von insgesamt

..... DM, in Worten

1.2 einen **Jugendamtszuschuß** von insgesamt

..... DM, in Worten

2. **Bewilligungsbedingungen** (Zutreffendes ist angekreuzt)

2.1 ☐ Die Berechnung und die Höhe des Betriebskostenzuschusses und/oder der widerruflichen vierteljährlichen Abschlagszahlungen für den genannten Bewilligungszeitraum ist aus dem beiliegenden Bearbeitungsbogen zu ersehen. Der Bearbeitungsbogen ist Bestandteil dieses Bescheides.

2.2 ☒ Die Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Runderlaß der Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 4. 4. 1974 (SMBI. NW 21630) gelten entsprechend.

Anlagen:

☐ Bearbeitungsbogen ☐

Im Auftrag

Anlage 3.2

(Landesjugendamt)

(Ort, Datum)

An

Betriebskostenzuschuß für die Tageseinrichtung für Kinder

In

Ihr Antrag vom

BEWILLIGUNGSBESCHEID

über die Gewährung

☐ eines Landeszuschusses☐ eines widerruflichen Landeszuschusses auf den Betriebskostenzuschuß

für Quartal

für Kalenderjahr

und für Kalenderjahr

gemäß §§ 14, 17 des Kindergartengesetzes vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534) aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW. Die Mittel sind für diesen Zweck gebunden.

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen unter den nachstehend aufgeführten Bewilligungsbedingungen einen Landeszuschuß

von insgesamt DM

DM in Worten

Bewilligungsbedingungen

☐ Die Berechnung und die Höhe des Betriebskostenzuschusses und/oder der widerruflichen vierteljährlichen Abschlagszahlungen für den genannten Bewilligungszeitraum ist aus dem beiliegenden Bearbeitungsbogen zu ersehen. Der Bearbeitungsbogen ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 4.4.1974 (SMBI. NW. 21630) gelten entsprechend.

Anlagen:

☐

Bearbeitungsbogen

Im Auftrag

(Landesjugendamt)

(Ort, Datum)

An

Betriebskostenzuschuß für die Tageseinrichtung für Kinder

in

Ihr Antrag vom

BEWILLIGUNGSBESCHEID

über die Gewährung

☐

eines erhöhten Landeszuschusses

☐

eines erhöhten widerruflichen Landeszuschusses auf den Betriebskostenzuschuß

für Kalenderjahr

und für Kalenderjahr

Quartal

gemäß §§ 14, 17 des Kindergartengesetzes vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534) aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW. Die Mittel sind für diesen Zweck gebunden.

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen unter den nachstehend aufgeführten Bewilligungsbedingungen einen Landeszuschuß

von insgesamt DM

DM in Worten

Bewilligungsbedingungen☐

Die Berechnung und die Höhe des erhöhten Betriebskostenzuschusses und/oder der widerruflichen vierteljährlichen Abschlagszahlungen für den genannten Bewilligungszeitraum ist aus dem beiliegenden Bearbeitungsbogen zu ersehen. Der Bearbeitungsbogen ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 4.4.1974 (SMBI. NW. 21630) gelten entsprechend.

Das für Ihren Bereich zuständige Jugendamt wird die Landesmittel auszahlen.

Anlagen:

☐

Bearbeitungsbogen

Im Auftrag

(Jugendamt)

(Ort, Datum)

Anlage 3.4

Landschaftsverband

– Landesjugendamt –

Aktenzeichen

Betriebskostenzuschüsse an Tageseinrichtungen für Kinder

ANTRAG auf Gewährung von Landesmitteln
des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW

zur Unterverteilung an

Träger der freien Jugendhilfe und Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt
 als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder

in Höhe von DM

DM in Worten

für Kalenderjahr

nach den

Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder, RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4.4.1974 (MBI. NW. S. 566/SMBI. NW. 21630).

Erklärungen

Ich verpflichte mich, die gem. den o.a. Bestimmungen obliegenden Pflichten und Auflagen zu erfüllen und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

Ich erkläre, daß die vorstehenden Angaben richtig sind.

Ich verpflichte mich, jede für die Höhe des Betriebskostenzuschusses des Landes wesentliche Änderung unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Unterschrift des Antragstellers (Zeichnungsberechtigten)

An

Betriebskostenzuschüsse an Tageseinrichtungen für Kinder
aus Landesmitteln des Epl. 07, Kap. 07 05, Tit. 653 8, Ut 1.

Ihr Antrag vom

BEWILLIGUNGSBESCHEID

über die Gewährung von Landeszuschüssen aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für Betriebskostenzuschüsse des Landes an Träger der freien Jugendhilfe und Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt als Träger von Kindergärten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Kindergartengesetz vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216).

Aufgrund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder vom 4.4.1974 aus den mir zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln einen Landeszuschuß

in Höhe von DM

DM in Worten

für Kalenderjahr

Bewilligungsbedingungen

Nach § 17 Kindergartengesetz sind die Abschlagszahlungen auf den Betriebskostenzuschuß in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu leisten. Dementsprechend sind Abschlagszahlungen grundsätzlich für jedes Quartal in Höhe des Quartalbetrages anzufordern.

Falls zuviel Landesmittel für die Gewährung von Abschlagszahlungen an freie Träger angefordert wurden, ist der den Bedarf übersteigende Betrag mit der Anforderung der Abschlagszahlung für das nächste Quartal aufzurechnen.

Sie sind ferner verpflichtet, einen Verwaltungsnachweis nach Formblatt 3.7 zu führen und dem Landesjugendamt bis zum 31.8. des Folgejahres in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Ferner ist dem Landesjugendamt eine zusammengefaßte Betriebskostenrechnung (einfach) nach Formblatt 3.8 bis zum 31.12. des Folgejahres einzureichen.

Im Auftrag

(Jugendamt)

18.17

(Ort, Datum)

Anlage 3.6

Aktenzeichen

Landschaftsverband
- Landesjugendamt -

MITTELABRUF

von Betriebskostenzuschüssen an Tageseinrichtungen für Kinder.

zur Unterverteilung an

Träger der freien Jugendhilfe und Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt als
Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.

zu überweisen an

☐ Stadtkasse ☐ Kreiskasse in

Haushaltsstelle

Bankleitzahl

Konto-Nr.

Kreditinstitut (Sparkasse, Bank, etc.)

Kalenderjahr

Rate

DM

DM in Worten

Bewilligungsbescheid vom

Aktenzeichen Landesjugendamt

Abrufstand unter Berücksichtigung von Überzahlungen und Nachforderungen

bewilligte Landesmittel	DM
bisher abgerufen	DM
noch abzurufen	DM
Unterschrift des Antragstellers (Zeichnungsberechtigte)	

SACHBERICHT

Kurze Darstellung über die Durchführung und den Sachstand der im Landesinteresse wahrgenommenen Aufgabe.

ERKLÄRUNGEN

Es wird bestätigt, daß die Bewirtschaftung der nachgewiesenen Landesmittel an Hand der Bücher und Belege geprüft und daß bei der Aufteilung der Mittel die Anordnungen des Landes beachtet worden sind. Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht beseitigt werden:	Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt.
	Zu lfd. Nr.
	des zahlungsmäßigen Nachweises ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Letztempfänger ordnungsgemäß nachgewiesen worden. Zu den offenstehenden Fällen wird ergänzend berichtet werden. Soweit sich aus der Prüfung der Verwendungsnachweise Rückzahlungen ergaben, ist Überweisung an die Kasse des Landschaftsverbandes _____ erfolgt und im Einzelfall berichtet worden.
Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes	In Vertretung

[illegible]

(Jugendamt)	(Ort, Datum)	Anlage 3.8
Landschaftsverband – Landesjugendamt –		Aktenzeichen

BETRIEBSKOSTENABRECHNUNG zum 31.12.

über Betriebskostenzuschüsse an Tageseinrichtungen für Kinder		für Kalenderjahr
Bewilligungsbescheid vom	über DM	Aktenzeichen Landesjugendamt

Die Betriebskostenabrechnungen für Kindergärten der Träger der freien Jugendhilfe und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt als Träger von Kindergärten in meinem Bereich liegen vor und wurden geprüft. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Anzahl der Kindergärten	Abschlagszahlungen insgesamt	festgesetzter Betriebskostenzuschuß
Unterschrift des Antragstellers (Zeichnungsberechtigte)		

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.